

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand Mathematik und Informatik

Bekanntmachung

Tag der Bekanntmachung: 8.6.2007
14195 Berlin, Arnimallee 3
☎ (030) 838 -75386

Bekanntmachung über die Nachwahl der Stellvertreterin der nebenberuflichen Frauenbeauftragten d. Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am

28.Juni, 2007

Der Dezentrale Wahlvorstand hat aufgrund eines entsprechenden Nachwahantrags beschlossen, dass die o. g. Nachwahl unter Verkürzung der Fristen auf drei Zehntel am

28.6.2007 um 12:00 Uhr

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt. Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums. Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**15.6.2007**) und am Wahltag (**28.6.2007**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**28.6.2007**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen.

Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden; dies gilt nicht für Studentinnen, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sind diejenigen Bewerberinnen gewählt, die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums erhalten haben. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später (am 5. **Juli 2007**) durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

15. Juni, 2007, 12.00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Der im Rahmen der Antragsstellung eingereichte Wahlvorschlag (vgl. Ziffer 4) gilt als fristgemäß zugegangen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

4. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung beim Dezentralen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Im Folgenden wird der bislang vorliegende Wahlvorschlag nach Prüfung und Zulassung bekannt gegeben:

Wahlvorschlag

für die Wahl : () der nebenberuflichen Frauenbeauftragten **oder**
 deren Stellvertreterin
 durch das Wahlgremium

im Bereich : FB Mathematik-Infowab
 (FB, ZI, ZE, ZUV o. UB)

in der Gruppe : () Hochschullehrerinnen Akademische Mitarbeiterinnen
 () Studentinnen, Doktorandinnen () Sonstige Mitarbeiterinnen

am : 05.06.2007

Kennwort : _____
(maximale Kennwortlänge = 35 Anschläge !)

| Name <small>nur für Studentinnen:</small> | Vorname | Hochschulbereich | Amts-/ Dienstbezeichnung | | G jal |
|--|--------------|------------------|-----------------------------|-----------|----------|
| Name | Vorname | FB/ZI | Studienfach | Sem.-zahl | |
| <u>Knobelsohn</u> | <u>Maria</u> | | <u>Wi Mi</u> | | |
| | | | | | |

ACHTUNG: Studentischen Wahlvorschlägen ist von einer der ersten drei platzierten Bewerberinnen ein Studierendenausweis beizufügen; anderenfalls wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen!

Rechtsbehelf

Nach §14 Abs. 4 FU-Wahlordnung kann jede wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage, also am 19.6.2007 um 12.00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Dezentralen Wahlvorstand, Arnimallee 3, 14195 Berlin, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o.g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für den Fall, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (**15.6.2007, 12.00 Uhr**) weitere Wahlvorschläge eingehen, werden sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.

5. Gestaltung des Stimmzettels

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, in der festgelegten Reihenfolge aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

6. Stimmabgabe

Jede aktiv Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahlen erfolgen in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am 28.6.2007 (Ort: Arnimallee 3, 14195 Berlin, Raum 006 (Teeküche), Beginn: 12:00 Uhr) und wird von diesem selbständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt die Sprecherin des zuständigen Wahlgremiums ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

7. Wahlergebnis

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

8. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 -75386.

M. Barrett
(Vorsitzende d. Dezentralen
Wahlvorstandes)